
Newsletter, 2. Quartal 2009

Steuerrecht aktuell

Privatbereich Seite 2
**Kein Ansatz der privaten Pkw-Nutzung bei
Überlassung ungeeigneter Dienstwagen**

**Klärung weiterer Einzelfragen zur Einführung
der Abgeltungsteuer durch das Bundesfi-
nanzministerium**

Unternehmer und Freiberufler Seite 5
**Aktueller Stand der Gesetzgebung –
Bürgerentlastungsgesetz**

**Aktueller Stand der Gesetzgebung -
Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**

**Grunderwerbsteuer durch Gesellschafter-
wechsel bei Personengesellschaften:
Verlängerung der Beteiligungskette**

**Digitale Betriebsprüfung, Ordnungsmäßigkeit
der Buchführung in der Gastronomie und Zeit-
reihenvergleich**

Gewerblicher Grundstückshandel

**Ausblick: Die Europäische Privatgesellschaft
(in Planung)**

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer Seite 10
**Betriebsübernahme: Keine Haftung für
Sozialversicherungsbeiträge**

Umsatzsteuer Seite 11
Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2010

**Verwaltungsleistungen für Dritte:
Kein Zweckbetrieb**



Privatbereich

Kein Ansatz der privaten Pkw-Nutzung bei Überlassung ungeeigneter Dienstwagen

Der BFH hat in seinem Urteil vom 18.12.2008 entschieden, dass auf Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Beschaffenheit fast ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, die sogenannte "1 %-Regelung" nicht anzuwenden ist.

Diesem Urteil lag der nachfolgend dargestellte Sachverhalt zu Grunde. Ein Unternehmen für Heizungs- und Sanitärbedarf hatte seinem Gesellschafter-Geschäftsführer zwei Firmenfahrzeuge (einen Opel Astra und einen Opel Combo) zur privaten Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei dem Opel Combo handelte es sich um einen zweiseitigen Kastenwagen, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet war. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung erließ das Finanzamt für die Streitjahre 2001 und 2002 gegen die GmbH Haftungsbescheide wegen der auf die private Nutzung der beiden Fahrzeuge entfallenden Lohnsteuer.

Das Finanzamt setzte für beide Fahrzeuge einen privaten Nutzungswert nach der "1 %-Regelung" sowie zusätzlich für den Opel Combo 0,03 % des Listenpreises pro Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an. Die GmbH bestritt die Anwendbarkeit der "1 %-Regelung" auf die Nutzung des Opel Combo.

Der BFH hält die Voraussetzungen für die Anwendung der "1 %-Regelung" nicht für gegeben. Die Regelung sieht vor, dass für die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten "für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen" ist. Die-

ser Wert erhöht sich für jeden Kalendermonat um 0,03 % des genannten Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug für solche Fahrten genutzt werden kann.

Nach Ansicht des BFH sind bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen - insbesondere LKW - von der Anwendung der 1 %-Regelung auszunehmen. Unter einem LKW wird üblicherweise ein Kraftfahrzeug verstanden, das nach seiner Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dient. Auch ein Opel Combo ist als Werkstattwagen aufgrund seiner Beschaffenheit typischerweise so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt. Die Anzahl der Sitzplätze (zwei), das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum lassen erkennen, dass das Fahrzeug für private Zwecke nicht geeignet ist und allenfalls ausnahmsweise für solche Zwecke eingesetzt wird. Aus diesem Grund ist die 1 %-Regelung auf die Nutzung solcher Fahrzeuge nicht anwendbar.

Ob ein Arbeitnehmer ein derartiges Fahrzeug für private Zwecke eingesetzt hat, ist im Einzelnen festzustellen. Dabei trifft die Feststellungslast das Finanzamt. Bei Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer spricht zwar aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet ist.

Klärung weiterer Einzelfragen zur Einführung der Abgeltungsteuer durch das Bundesfinanzministerium

In einem Schreiben vom 4.12.2008 hat das Bundesfinanzministerium zu weiteren Einzelfragen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 Stellung genommen. Dieses erging auf verschiedene Anfragen deutscher Banken hin. In dem Schreiben regelt das Bundesfinanzministerium zur Anwendung der Abgeltungsteuer u.a. Folgendes:

Anwendung der sogenannten Ersatz-Bemessungsgrundlage

Da durch die Abgeltungsteuer ab dem 1.1.2009 Kapitaleinkünfte jeglicher Art umfassend besteuert und diese Besteuerung im Grundsatz durch Steuereinbehalt der inländischen auszahlenden Stelle, d.h. der konto- oder depotführenden Bank, erfolgen soll, muss die auszahlende Stelle im Falle von Veräußerungsvorgängen aus den bei ihr vorhandenen Informationen die steuerliche Bemessungsgrundlage ermitteln können. Insbesondere in den Fällen, in denen ein Depotübertrag zwischen zwei Banken stattfindet und die übertragende Bank der aufnehmenden Bank nicht die notwendigen Informationen (wie bspw. Anschaffungskosten von Wertpapieren) mitteilt, ist die empfangene Bank bei einer späteren Veräußerung der im Depot gehaltenen Wertpapiere verpflichtet, den zu versteuernden Gewinn auf Grundlage der sogenannten Ersatz-Bemessungsgrundlage zu berechnen. Diese Ersatz-Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich mit 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter anzusetzen.

In dem oben genannten Schreiben bestätigt das Bundesfinanzministerium, dass die Ersatz-Bemessungsgrundlage auch im Falle des Verkaufs von Rentenpapieren, bei denen Stückzinsen aus der Veräußerung mit zum Veräußerungserlös gehören, zur Anwendung kommt. Ebenso kommt die Ersatz-Bemessungsgrundlage im Falle der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen zur Anwendung, bei denen auch der Zwischengewinn im Rücknahmepreis enthalten ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Zwischengewinn bereits dem

Steuereinbehalt unterlegen hat und es damit zu einer Doppelbesteuerung des Zwischengewinns kommen würde.

Des Weiteren bestätigt das Bundesfinanzministerium einen von den Banken vorgeschlagenen Anwendungsmodus zur sogenannten Ersatz-Bemessungsgrundlage im Falle ausländischer thesaurierender Investmentfonds: Bei solchen Fonds wird grundsätzlich ein Steuerabzug von den seit 1994 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen vorgenommen. Da diese Erträge den Wert des Fondsanteils erhöhen, werden bei einer Veräußerung unter Anwendung der „normalen“ Bemessungsgrundlage die seit 1994 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge vom Veräußerungserlös abgezogen. Eine entsprechende Regelung für den Abzug bei Anwendung der Ersatz-Bemessungsgrundlage bei Veräußerung eines Anteils an einem ausländischen Fonds besteht nicht. Um die aus diesem Grunde bestehende Gefahr einer Doppelbesteuerung der seit 1994 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden, wird es von dem Bundesfinanzministerium nicht beanstandet, wenn der Steuerabzug bei Veräußerung nur jeweils vom höheren Betrag (Ersatz-Bemessungsgrundlage oder akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge seit 1994) vorgenommen wird.

Transaktionskosten bei Beratungsverträgen

Im System der Abgeltungsteuer kann der Steuerpflichtige grundsätzlich Werbungskosten im Zusammenhang mit seinen Kapitaleinkünften nicht mehr geltend machen. Abzugsfähig sind lediglich Veräußerungskosten. Dies bedeutet, dass die bspw. im Rahmen einer Vermögensverwaltung durch eine Bank fällig werdenden Honorare nicht mehr für Zwecke der Abgeltungsteuer ohne weiteres in Abzug gebracht werden können. Das Bundesfinanzministerium beanstandet es jedoch nicht, wenn bei sogenannten Beratungsverträgen, d.h. bei Verträgen, bei denen das Kreditinstitut als Vermögensverwalter über vorzunehmende Wert-

papiertransaktionen entscheidet und die Transaktion selbst nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kunden vornimmt, 50 % der Beratungsgebühren als Transaktionskostenanteil den Veräußerungskosten zugewiesen werden. Insofern können Beratungshonorare teilweise im Ergebnis für Zwecke der Abgeltungsteuer in Abzug gebracht werden, sofern im Veranlagungszeitraum entsprechende Veräußerungsvorgänge stattfinden.

Rückwirkende Erstattung von Kapitalertragsteuern

Ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgt grundsätzlich nicht, soweit der Bank ein entsprechender Freistellungsauftrag vorliegt. Im Falle von Ehegatten muss grundsätzlich ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt werden. Erfolgt die Eheschließung während des Veranlagungszeitraums, so wird es vom Bundesfinanzministerium entsprechend dem oben zitierten Schreiben nicht beanstandet, wenn die Bank rückwirkend bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet, wenn sich der Kapitalertragsteuereinbehalt aufgrund des gemeinsamen Freistellungsauftrags nachträglich als überhöht herausstellt.

Anwendung des „Interbankenprivilegs“ in bestimmten Fällen

Da die Abgeltungsteuer grundsätzlich nur für private Anleger gilt, sieht das Gesetz im Falle betrieblicher Anleger Fälle vor, in denen von einem Steuereinbehalt abzusehen ist. Ein solcher Fall ist auch das sogenannte „Interbankenprivileg“, nach dem bei Zahlungen an inländische Kreditinstitute vom Steuereinbehalt abzusehen ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kommt dieses Interbankenprivileg auch in den Fällen zur Anwendung, in denen ein inländisches Kreditinstitut Anleger eines Spezialfonds ist. Das Absehen vom Steuerabzug erfolgt dabei im Wege der Erstattung

der einbehaltenen Steuer durch die inländische Investmentgesellschaft.

Behandlung von Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

Kanadische Income Trusts werden aus deutscher Sicht im Allgemeinen als steuerlich transparent angesehen, d.h. der Anleger erzielt im Ergebnis Einkünfte, die von der Art der Betätigung des kanadischen Income Trusts abhängig sind. Erzielt der Income Trust demnach bspw. Dividendenerträge, so erzielt auch der deutsche Anleger für steuerliche Zwecke solche Dividendenerträge. In Abhängigkeit von der Art der Einkünfte erhebt Kanada als Quellenstaat eine Quellensteuer. Bei Auszahlung der Erträge an den deutschen Anleger durch eine deutsche Zahlstelle wird daneben die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und eventuelle Kirchensteuer fällig. Im System der Abgeltungsteuer ist es grundsätzlich möglich, ausländische Quellensteuer anzurechnen. Soweit allerdings nicht eindeutig bestimmbar ist, welche Art von Einkünften durch den deutschen Anleger im Falle der Beteiligung an einem Canadian Income Trust erzielt werden, lehnt das Bundesfinanzministerium eine Anrechnung etwaig einbehaltender kanadischer Quellensteuern durch die auszahlende Stelle ab. Stattdessen wird der Anleger auf die Möglichkeit einer Veranlagung zu Einkommensteuer verwiesen.

Weitere offene Fragen

Nicht eingegangen ist das Bundesfinanzministerium in dem oben genannten Schreiben auf die Frage des Steuereinhalts im Falle von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften, sowie zu Fragen des Steuereinhalts bei Repogeschäften. Zu diesen Fragen wird ein separates Schreiben in Aussicht gestellt. Des Weiteren kündigt das Bundesfinanzministerium auch an, zur Erhebung der Abgeltungsteuer im Veranlagungsverfahren in einem weiteren Schreiben Stellung zu nehmen.

Unternehmer und Freiberufler

Aktueller Stand der Gesetzgebung – Bürgerentlastungsgesetz

Im Folgenden möchten wir eine kurze Übersicht über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – Bürger EntlastG) geben, das vom Bundestag am 19.6.2009 auf den Weg gebracht wurde. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist am 10.7.2009 vorgesehen. Das Gesetz soll dann zum 1.1.2010 in Kraft treten. Nach den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen soll sich ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben absetzen lassen, was bei vielen Steuerpflichtigen zu einer geringeren einkommensteuerlichen Belastung führt.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz – auch wenn es der Name nicht vermuten lässt – auch interessante Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. So sieht das Gesetz u.a. die folgenden

Anpassungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform 2008 vor:

- Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird von EUR 1 Mio. auf EUR 3 Mio. angehoben. Die Regelung gilt jedoch nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden.
- Die Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG für 2008 und 2009 entschärft. So soll der Verlustvortrag auch bei einem Anteilseignerwechsel nicht untergehen, sofern die meisten Arbeitsplätze erhalten bleiben oder sofern innerhalb von 12 Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird.
- Die Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung wird zwischen dem 1.7.2009 und dem 31.12.2011 bundesweit auf EUR 500.000 angehoben.

Aktueller Stand der Gesetzgebung - Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Ebenfalls kurz vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens steht das Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz). Hintergrund für dieses Gesetz ist das Bestreben der OECD, sogenannte Steueroasen zur Kooperation mit anderen Staaten zu bewegen, soweit dies zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erforderlich scheint. Als Steueroasen gelten insbesondere solche Länder, die nicht den von der OECD festgelegten Standard über den Informationsaustausch in Steuersachen erfüllen. Die Länder, die nach Auffassung der OECD als Steueroasen anzusehen sind, sollen auf einer „schwarzen Liste“ geführt werden. Der nationale Gesetzesentwurf

sieht in Anlehnung an die Empfehlung der OECD vor, dass bei Beziehungen zu Ländern auf dieser „schwarzen Liste“ u.a. folgende Sanktionen möglich sind:

- Einschränkung bestimmter steuerlicher Begünstigungsregelungen (z.B. Versagung der (teilweisen) Steuerbefreiung bei Dividendeneinkünften, keine Kapitalertragsteuerermäßigung bei Ausschüttungen ins Ausland)
- erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten bei natürlichen Personen
- erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden

Die vorläufige schwarze Liste der OECD umfasst die Staaten Costa Rica, Uruguay, Malaysia und die Philippinen. Andere Staaten wie z.B. die Schweiz, Liechtenstein oder Luxemburg sind derzeit nicht auf der schwarzen Liste, da sie Bereitschaft gezeigt haben, dem Auskunftsaustausch zuzustimmen. Sie stehen aber noch auf einer sogenannten „grauen Liste“ der OECD, da in diesen Ländern die von der OECD geforderten die Maßnahmen noch nicht tat-

sächlich umgesetzt wurden. Ob und ggf. wann die schwarze Liste der OECD noch erweitert wird, ist derzeit nicht klar.

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz soll am 3.7.2009 vom Bundestag und am 10.7.2009 vom Bundesrat verabschiedet werden. Ab wann es in Kraft treten soll, ist aber noch unklar.

Gründerwerbsteuer durch Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften: Verlängerung der Beteiligungskette

Die Oberfinanzdirektion Chemnitz hat sich in einem Schreiben vom 23.3.2009 zu den gründerwerbsteuerlichen Folgen der Verlängerung einer Beteiligungskette über einer grundbesitzenden Personengesellschaft geäußert.

In dem von der OFD genannten (und im Folgenden leicht vereinfachten) Beispiel ist an einer grundbesitzenden Grundstücks-KG zu 96 % eine Zwischen-GmbH beteiligt. Daran soll sich auch nichts ändern. Deren Alleingesellschafter A aber überträgt alle Anteile an der GmbH auf eine neue Zwischen-OHG; an dieser Zwischen-OHG ist er selbst zur Hälfte beteiligt. Dadurch wird zwischen A und die Grundstücks-KG ein weiterer Rechtsträger geschaltet. Die Beteiligungskette verlängert sich.

Der Vorgang unterliegt zunächst nach § 1 Abs. 2a GrEStG der Grunderwerbsteuer. Denn die Zwischen-GmbH hält 96 % an der Grundstücks-KG,

und alle Anteile an dieser GmbH (präziser: 95 % oder mehr) werden auf einen neuen Gesellschafter, die Zwischen-OHG, übertragen. Insofern färbt der Gesellschafterwechsel bei der GmbH auf die grundbesitzende Personengesellschaft ab.

Jedoch bleibt A indirekt an der Grundstücks-KG beteiligt, nämlich rechnerisch zu 48 %: Er hält 50 % an der Zwischen-OHG, diese hält 100 % an der Zwischen-GmbH und diese wiederum 96 % an der Grundstücks-KG). Fraglich war, ob der Vorgang in dieser Höhe wegen § 6 Abs. 3 GrEStG gründerwerbsteuerfrei ist. Die OFD bejaht das in ihrem Schreiben nun.

Das Schreiben bringt Klarheit in vielen Fällen von indirekten Gesellschafterwechseln bei grundbesitzenden Personengesellschaften.

Digitale Betriebsprüfung, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Gastronomie und Zeitreihenvergleich

Kernproblem

Aufgrund der digitalen Betriebsprüfungen, die inzwischen mehrheitlich durchgeführt werden, stellen sich auch vermehrt Fragen, welche Anforderungen eine Buchhaltung erfüllen muss, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Insbesondere muß gem. § 158 AO die formelle Ordnungsmäßigkeit erfüllt werden. Sofern die Anforderungen nicht erfüllt sind, werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt. Im Rahmen der Überprüfung der Buchhaltungsunterlagen bedienen sich die Betriebsprüfer - in Abhängigkeit von der Branche der überprüften Firma - verstärkt auch automatisierten Überprüfungsmechanismen, wie z.B. dem Zeitreihenvergleich.

Sachverhalt

Kläger in einer Entscheidung des FG Kölns (Urteil vom 27.1.2009 - 6 K 3954/07) war ein Gaststättenbesitzer. Mit Hilfe seiner Kassen erstellte der Gaststättenbesitzer täglich Finanzberichte, in die seine Kellner nach Bezahlung durch die Kunden ihre Einnahmen erfassten. Im Rahmen der Außenprüfung wurden zum einen kleine Mängel in der Kassenführung festgestellt. Zum anderen wurde durch die Außenprüfung durch einen Zeitreihenvergleich Unstimmigkeiten festgestellt. Das Finanzamt hatte hierzu

die Ein- und Verkäufe aller Speisen wochenweise gegenüber gestellt und hierbei Schwankungen beim Rohgewinnaufschlagsatz festgestellt. Aus diesen Gründen wurde die Buchhaltung nicht akzeptiert und die Einnahmen letztlich geschätzt.

Entscheidung

Der Klage des Gastwirts wurde in vollem Umfang stattgegeben. Grund hierfür war, dass zu Gunsten des Steuerpflichtigen die gesetzliche Vermutung besteht, dass die Buchführung korrekt ist. Nach Auffassung des Gerichts waren die Beanstandungen der Außenprüfung nicht so wesentlich, als dass die gesamte Buchführung hätte verworfen werden dürfen. Auch die im Rahmen des Zeitreihenvergleichs festgestellten Auffälligkeiten sind nach Ansicht des FG Kölns kein ausreichender Grund, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu versagen. Die Revision wurde zugelassen, da nach Ansicht des FGs der Frage, ob der Zeitreihenvergleich einen ausreichenden Nachweis für die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Buchführung darstellt, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Gewerblicher Grundstückshandel

Hintergrund

Die Frage, ob der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Immobilien für Steuerzwecke noch dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen ist oder bereits eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, kann beachtliche steuerlichen Auswirkungen haben. Erzielt beispielsweise eine natürliche Person aus der Veräußerung einer Immobilie, deren Eigentümer sie seit über zehn Jahren war, einen Gewinn, ist dieser steuerfrei, wenn das Veräußerungsgeschäft im Bereich der privaten Ver-

mögensverwaltung erfolgt. Ist die Veräußerung der Immobilie dagegen Teil einer gewerblichen Tätigkeit, ist der Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig. Auch für Gesellschaften kann die Unterscheidung erhebliche steuerliche Folgen haben: stellt sich die Tätigkeit einer immobilienhaltenden Gesellschaft als reine Vermögensverwaltung dar, kommt eine Gewerbesteuerpflicht entweder per se nicht in Frage oder kann ggf. durch die Inanspruchnahme der sog. erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung vermieden werden. Bei Vorliegen einer gewerblichen Tä-

tigkeit unterliegen die Erträge hingegen grundsätzlich der Gewerbesteuerpflicht.

Für die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit hat die höchstrichterliche Rechtsprechung (und sich anschließend die Finanzverwaltung) die sog. Drei-Objekt-Grenze aufgestellt. Danach ist das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig indiziert, wenn mehr als drei Objekte erworben oder errichtet und anschließend innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums veräußert werden. Als Objekt wird in diesem Zusammenhang auch Grundbesitz angesehen, der nicht durch den Steuerpflichtigen unmittelbar, sondern durch eine Grundstücksgesellschaft gehalten wird, an welcher der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist oder bei der der Wert des Gesellschaftsanteils mindestens EUR 250.000 beträgt. Veräußert die Gesellschaft demnach ihren Grundbesitz, wird diese Veräußerung dem Gesellschafter für die Berechnung der Drei-Objekt-Grenze als „eigene“ Veräußerung eines Objekts zugerechnet.

Abweichend von dem eben Beschriebenen ist jedoch für Steuerzwecke trotz Nichterreichen der Drei-Objekt-Grenze auch dann von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen, wenn der Grundbesitz bereits mit unbedingter Veräußerungsabsicht erworben/bebaut wurde.

Die Entscheidung

Mit Entscheidung vom 17.12.2008 hat der BFH die Voraussetzungen für die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels hinsichtlich der Fragen des Überschreitens der sog. Drei-Objekt-Grenze und der Indizwirkung des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Erwerb oder Bebauung und (nachfolgender) Veräußerung eines Grundstücks weiter verschärft: Grundlage dieser Entscheidung war ein Gesellschafter, der einerseits an einer gewerblich tätigen Immobiliengesellschaft und andererseits an einer weiteren personenidentischen

immobilienhaltenden (Schwester-) Gesellschaft beteiligt war. Nachdem diese zweite Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Grundbesitz erworben, bebaut und dann veräußert hatte, stellte sich die Frage, ob der zweiten Gesellschaft die Immobilienaktivitäten der gewerblich tätigen Gesellschaft oder des Gesellschafters zugerechnet werden können.

Der BFH stellt klar, dass die Veräußerung von Grundbesitz durch eine gewerblich tätige Immobiliengesellschaft oder deren Gesellschafter einer für sich betrachtet rein vermögensverwaltend tätigen (Schwester-) Gesellschaft nicht für Zwecke der sog. Drei-Objekt-Grenze zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung von Veräußerungen durch eine immobilienhaltende Gesellschaft könne nur im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter erfolgen, nicht jedoch im Verhältnis Gesellschafter zu Gesellschaft.

Der BFH stellt des weiteren klar, dass eine unbedingte Veräußerungsabsicht bei Erwerb/Bebauung eines Grundstücks nicht allein durch einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Erwerb/Bebauung und Veräußerung eines Grundstücks indiziert wird. Es müssten vielmehr neben dem engen zeitlichen Zusammenhang weitere objektive Umstände feststellbar sein, die für eine unbedingte Veräußerungsabsicht sprechen (zu den „weiteren objektiven Umständen“ verweisen wir auf unseren Newsletter 1Q/2009, S. 7).

Fazit

Angesichts der hohen Relevanz der Frage der Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit im Bereich des Grundstückshandels ist die Klarstellung des BFH zur Frage der Zurechnung von Veräußerungen zwischen gewerblich tätigen und vermögensverwaltenden Schwesterpersonengesellschaften uneingeschränkt zu begrüßen.

Ausblick: Die Europäische Privatgesellschaft (in Planung)

Was ist die europäische Privatgesellschaft

Unter der europäischen Privatgesellschaft (EPG) versteht man eine supranationale Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die für einen geschlossenen Gesellschafterkreis konzipiert ist. Schlagwortartig kann man daher die EPG als „Europa-GmbH“ bezeichnen. Eine solche europäische Rechtsform existiert bislang nicht, vielmehr ist die GmbH von europäischer Rechtsangleichung bisher weitgehend verschont geblieben. Diese Ausgangslage bedeutet jedoch für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, dass man in jedem der 27 europäischen Mitgliedsstaaten einem anderen GmbH-Recht begegnet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist vorgesehen, dass das Mindestkapital der EPG regelmäßig EUR 8.000 betragen soll. Allerdings soll dem Unternehmen ein Wahlrecht eröffnet werden, kein Mindestkapital vorzuhalten, falls das Unternehmen für Ausschüttungen neben dem Bilanztest einen sog. Solvenztest akzeptiert. Nach diesem Solvenztest sollen Ausschüttungen immer dann zulässig sein, wenn die Geschäftsleiter die Erklärung abgeben, die Gesellschaft werde auch nach einer Ausschüttung für einen bestimmten Zeitraum in der Lage bleiben, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Sollte sich diese Prognose als falsch erweisen und den Geschäftsleitern dabei ein Sorgfaltsverstoß vorzuwerfen sein, würde dies zu deren persönlicher Haftung führen.

Zeitplan – wann kommt die EPG?

Bereits Ende Juni 2008 hatte die EU-Kommission einen Statusentwurf für die EPG vorgelegt. Das europäische Parlament hat dem Entwurf zu einer EPG Anfang März 2009 zugestimmt. Danach ist vorgesehen, dass die neue Rechtsform der EPG den Unternehmen ab dem 1.7.2010 zur Verfügung steht.

Die abschließende (und maßgebliche) Entscheidung über das Inkrafttreten der Verordnung liegt

nun beim EU-Ministerrat. Aufgrund des fortgeschrittenen Stands des Gesetzgebungsverfahrens ist es jedoch realistisch, dass der von der EU-Kommission anvisierte Zeitplan eingehalten wird und demnach die Gründung einer Europa-GmbH tatsächlich ab dem 1.7.2010 möglich ist.

Mögliche Vorteile der EPG

Die GmbH ist neben der KG die typische Rechtsform für den deutschen Mittelstand. Zudem ist sie auch als Tochtergesellschaft im Konzern äußerst beliebt. Bei der Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften wird daher in der Regel diejenige ausländische Rechtsform verwendet, die am ehesten der GmbH entspricht. Wegen der Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen verursacht dies einen Beratungs- und Verwaltungsaufwand, der häufig in keinem Verhältnis zum Geschäftsvolumen der neu gegründeten Auslandsgesellschaft steht. Mit der EPG könnten ausländische Tochtergesellschaften in ganz Europa nach demselben Strickmuster gegründet und verwaltet werden. Die Europa-GmbH verspricht daher erhebliche Kostenvorteile.

Mit der EPG könnte zudem die Rechtszersplitterung im europäischen Binnenmarkt im Hinblick auf die Rechtsform der GmbH überbrückt werden, ohne dass in die nationalen Rechtssysteme eingegriffen wird. Da die EPG in einer - in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar anwendbaren - europäischen Verordnung geregelt wäre, würden europaweit dieselben Rechtsregeln für die Gesellschaft gelten. Die EPG hätte somit den Vorteil eines „europäischen Labels“. Würde die EPG als Rechtsform einer ausländischen Tochtergesellschaft gewählt, wäre die Gesellschaft somit den Rechtsordnungen und Gerichten aller europäischen Mitgliedsstaaten „vertraut“. Dies würde für die entsprechende Rechtssicherheit bei den Unternehmen sorgen.

Selbstverständlich werden wir Sie über die weitere Entwicklung der EPG auf dem Laufenden halten.

GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

Betriebsübernahme: Keine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Rechtslage

Der Übernehmer eines Handelsunternehmens haftet, wenn er die im Handelsregister eingetragene Firma des ehemaligen Inhabers übernimmt und fortführt, für die Geschäftsverbindlichkeiten des alten Inhabers, wenn im Handelsregister nicht eine Haftungsbeschränkung eingetragen wird. Zu diesen Geschäftsverbindlichkeiten gehören auch Steuern, selbst dann, wenn sie erst nach dem Übergang im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt werden. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob diese Haftung auch für Sozialversicherungsbeiträge gelten kann.

Entscheidung

Ein Sohn hatte von seiner Mutter unter Fortführung der Firma im Handelsregister ein Handelsunternehmen übernommen. Allerdings wurde eine neue Betriebsnummer vergeben. In einer Betriebsprüfung

wurden Sozialversicherungsnachzahlungen aus der Zeit vor dem Betriebsübergang festgestellt, für die der Sohn in Haftung genommen werden sollte. Das Gericht lehnte eine Haftung des Betriebsnachfolgers ab. Eine spezialgesetzliche Grundlage für eine Haftung für öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsbeiträge existiere nicht. Darüber hinaus gehörten die Sozialversicherungsbeiträge - anders als Steuern - nicht zu den Geschäftsverbindlichkeiten, für die der Betriebsübernehmer aus handelsrechtlichen Regelungen hafte.

Konsequenz

Die Entscheidung begrenzt das Haftungsrisiko für den Betriebsübernehmer. Allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Wegen ihrer Reich- und Tragweite ist die Revision ausdrücklich zugelassen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Änderungen ab 2010

Durch das Jahressteuergesetz 2009 erfolgte die bis zum 1.1.2010 erforderliche Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben in nationales Recht. Somit wird 2010 die umfassendste Reform des Umsatzsteuerrechts der letzten Jahre („VAT-package“) in jedem Unternehmen Realität werden. Dabei ergeben sich insbesondere Neuregelungen bezüglich des Ortes der Dienstleistung und des Vorsteuer-vergütungsverfahrens.

Neuregelung zum Ort der Dienstleistung an Unternehmer

Im Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmern (B2B) sind Dienstleistungen zukünftig grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Dienstleistungen von Unternehmern an Nichtunternehmer (B2C), sind weiterhin im Grundsatz am Sitz des leistenden Unternehmens zu besteuern.

Ausnahmen von diesen Grundregeln betreffen insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Personenbeförderungen, Veranstaltungen, Restauration und Verpflegungen sowie die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.

Abgabe Zusammenfassender Meldungen

Ab 2010 ist die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen (ZM) nicht mehr auf EU-Warenlieferungen beschränkt, sondern wird auf sogenannte innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausgedehnt, die daneben auch in den Umsatzsteuer-Meldungen gesondert zu erklären sind.

Des Weiteren sind ab 2010 die ZM monatlich, statt bisher vierteljährlich abzugeben.

Vereinfachtes, elektronisches EU-Vorsteuervergütungsverfahren

In der EU ansässige Unternehmer haben EU-Vorsteuervergütungsanträge ab 2010 nicht mehr in Papierform bei der zuständigen Behörde des erstattenden EU-Mitgliedstaates einzureichen, sondern elektronisch im Ansässigkeits-/Sitzstaat des Antragstellers, welcher eine Art Briefkastenfunktion

übernimmt. Denn für das Vergütungsverfahren ist weiterhin der Vergütungsstaat zuständig.

Die Antragsfrist wird um drei Monate verlängert. Originalrechnungen sind nur noch ausnahmsweise einzureichen. Erfolgt eine Erstattung nicht fristgerecht, wird der Vergütungsanspruch verzinst.

Für nicht in der EU ansässige Unternehmer bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, wodurch ab 2010 zwei verschiedene Verfahren nebeneinander zur Vorsteuervergütung bestehen.

Reverse-Charge-Verfahren

Ab 2010 ergeben sich aufgrund der Neudefinition des im Ausland ansässigen Empfängers Änderungen hinsichtlich des Überganges der Steuerschuld („Reverse-Charge-Verfahren). Demnach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er im Inland eine Betriebsstätte hat, von dieser aber der Umsatz nicht ausgeführt wird. In der Praxis sind somit Abgrenzungsprobleme auf Seiten des Leistungsempfängers vorprogrammiert.

Weitere Änderungen ergeben sich beim Zeitpunkt der Steuerentstehung. Die Steuer für sonstige Leistungen im übrigen Gemeinschaftsgebiete entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. D.h. auch ohne das Vorliegen einer Eingangsrechnung entsteht die Steuerschuld und die Verpflichtung diese zu melden.

Stand der Gesetzgebung in der EU

Bislang hat nur Deutschland die o.g. Neuregelungen bereits umgesetzt. In den folgenden Mitgliedstaaten existieren Gesetzesentwürfe:

- Dänemark
- Frankreich
- Großbritannien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Schweden

Verwaltungsleistungen für Dritte: Kein Zweckbetrieb

Kernproblem

Betätigt sich eine gemeinnützige Organisation wirtschaftlich, kann dies in einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder in einem normal steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geschehen. Umsatzsteuerlich findet entweder der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % oder der reguläre Steuersatz in Höhe von 19 % Anwendung. Dieser Steuersatz ist immer dann von wesentlicher Bedeutung, wenn der Leistungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist; die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt dann einen zusätzlichen Kostenfaktor dar.

Sachverhalt

Ein gemeinnütziger Verein, der einem amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen war und sowohl die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 1 AO (gemeinnützige Zwecke) als auch die des § 54 Abs. 1 AO (kirchliche Zwecke) erfüllte, erledigte mit seiner Verwaltungs- und Geschäftsstelle für kleinere Mitgliedsvereine bzw. Kindergärten ohne eigene Verwaltung Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Abrechnung von Leistungen, Gehaltsabrechnungen, Buchhaltung und Vorbereitung von Jahresabschlussarbeiten). Er beanspruchte hierfür den ermäßigten Steuersatz.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten dies ab (FG Nürnberg, Urteil vom 4.8.2006, II 112/2004) mit der Begründung, bei den Verwaltungsdienstleistungen handele es sich um Leistungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, die dem Regelsteuersatz unterlägen, weil die Tätigkeit des Vereins reinen Verwaltungscharakter habe und auch von Buchhaltungsbüros und Steuerkanzleien erbracht werde.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Die streitigen Leistungen konnten auch von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausgeübt werden. Der Wettbewerbssituation stand dabei weder entgegen, dass die Leistungsempfänger diese Leistungen nicht am freien Markt beziehen durften noch dass der Kläger seine Leis-

tungen nur an seine Mitglieder erbringen wollte. Die Wettbewerbssituation wird nicht durch die subjektive Entscheidung des Leistungsempfängers, Leistungen nur von einem bestimmten Anbieter oder Kreis von Anbietern zu empfangen, aufgehoben. Dasselbe gilt für die Entscheidung des Leistenden, nur an bestimmte Empfänger zu leisten.

Die Voraussetzungen des § 68 Nr. 2b) AO, wonach Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, als Zweckbetriebe gelten, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 % der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen, liegen in dem zu beurteilenden Fall nicht vor. Die Verwaltungsabteilung ist keine Einrichtung im Sinne der Vorschrift, die für die Selbstversorgung des Vereins erforderlich ist. Umfasst werden nur Einrichtungen, die ihrer Art nach nicht regelmäßig ausgelastet sind. Deshalb erbringen sie gelegentlich auch Leistungen an Dritte. Im zu beurteilenden Fall war die Einrichtung des Vereins aber personell für die dauerhafte Erbringung von Leistungen an Dritte ausgestattet. Außerdem liegt schon dem Grunde nach kein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO vor, da der Verein seine gemeinnützigen Zwecke nicht nur durch den Geschäftsbetrieb seiner Verwaltungs- und Geschäftsstelle erreichen kann.

Konsequenz

Durch das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gilt für die Leistungserbringung der normale Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 %. Ertragsteuerlich wurde zwar aufgrund der Weiterbelastung der anteiligen Personalkosten kein Gewinn erzielt. Umsatzsteuerlich kostet die Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes jedoch viel Geld, da die Mitgliedsvereine nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Verfasser

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 16364
Telefax +49 (6196) 592 110



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (6196) 592 24830
Telefax +49 (6196) 592 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (89) 23714 17379
Telefax: +49 (89) 23714 110



Andreas Panzer
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
andreas.panzer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (89) 23714 17379
Telefax: +49 (89) 23714 110

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 25020
Telefax: +49 (211) 5660 110



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 25030
Telefax: +49 (211) 5660 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht stehen Ihnen Dr. Eberhard Kalbfleisch, Telefon +49 (6196) 592 27003, eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com und Ulrich Siegemund, Telefon +49 (6196) 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Ulrich Siegemund, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 (6196) 592 16364, Telefax +49 (6196) 592 110, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Nürnberg

Forchheimer Straße 2
90425 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9277 0
nuremberg@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners
Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
H-1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal
Consulting A.S.
Sun Plaza
Ayazaga Mah. Dereboyu Sokak
No.24, 12th Floor
Maşlak-Sişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
200121 Shanghai
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

